

Vereinbarung über die Teilnahme am Kita-Plus-Programm in den Jahren 2021/2022

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (im Folgenden: Sozialbehörde)

und dem Träger

[Trägername]

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Ziel

Ziel des Kita-Plus Programmes und damit auch Ziel dieser Vereinbarung ist es, allen Kindern von Anfang an eine gleichberechtigte Teilhabe an vielfältigen Bildungsprozessen zu ermöglichen. Kinder aus einkommensschwachen, sozial belasteten oder aus Familien mit Migrations- oder Fluchthintergrund tragen ein erhöhtes Risiko, in Bildungseinrichtungen zu scheitern, deshalb kommt ihrer Unterstützung eine besondere Bedeutung zu. Die frühe Förderung der sprachlichen Entwicklung und Bildung nimmt hierbei eine zentrale und grundlegende Rolle ein. Tageseinrichtungen mit überdurchschnittlich hohen Anteilen von Kindern aus sozial benachteiligten und aus Familien mit einem Migrationshintergrund erhalten auf Grundlage von § 8 Absatz 5 des Landesrahmenvertrags ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtung‘ (LRV) zur Stärkung der pädagogischen Arbeit eine verbesserte Personalausstattung beim Erziehungspersonal im Elementarbereich.

§ 2 Beteiligte Tageseinrichtungen

(1) Die Auswahl der Kita-Plus-Kitas und die Ermittlung eines zusätzlichen Entgelts gemäß § 3 erfolgten auf Grundlage von Daten, die am 19.08.2020 aus dem Kita-Abrechnungssystem der Sozialbehörde generiert wurden. Dabei wurde in Umsetzung des Beschlusses der Kita-Vertragskommission nach § 26 des Landesrahmenvertrages ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ vom 16.09.2020 wie folgt vorgegangen:

Am Kita-Plus-Programm können unabhängig von den nachfolgenden Voraussetzungen alle Kitas teilnehmen, in denen der Anteil von Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache im Krippen- und Elementarbereich (inklusive Leistungsarten Eingliederungshilfe) am Stichtag 31.01.2020 mindestens 50 % betrug.

Alle übrigen Kitas des Kita-Gutscheinsystems, die zum Stichtag 31.01.2020 mindestens elf Kinder im Elementarbereich betreut haben, wurden jeweils nach Maßgabe folgender Indikatoren in eine Rangreihung gebracht:

- a. Anteil der im Krippen- und Elementarbereich betreuten Kinder mit einem dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Förderbedarf.
- b. Anteil der im Krippen- und Elementarbereich (inklusive Leistungsarten Eingliederungshilfe) betreuten Kinder mit einer nichtdeutschen Familiensprache.

- c. Anteil der im Krippen- und Elementarbereich geförderten Kinder, für die in den Leistungsarten ab 6 Stunden kein Familieneigenanteil oder höchstens ein Familieneigenanteil bis inklusive in Höhe des Mindesteigenanteils (niedrigster Betrag gemäß der Anlagen 1 bis 4 der Familieneigenanteilsverordnung) zu leisten ist und die kein Geschwisterkind haben, für das mehr als der Mindestanteil zu leisten ist, bezogen auf die in diesen Leistungsarten betreuten Kinder.
1. Für jeden Indikator wird eine Rangreihe jeweils ausgehend vom höchsten Anteil nach Größe des Anteils absteigend gebildet. Jeder Einrichtung wurden auf diesem Wege drei Rangwerte zugeordnet.
 2. Für jede Einrichtung wurde der Durchschnitt der drei Rangwerte gebildet, dabei wurden die Indikatoren a. und c. mit dem Faktor 0,25 und der Indikator b. mit dem Faktor 0,5 gewichtet.
 3. Auf Basis der ermittelten Durchschnittswerte wurden die Kitas in eine abschließende Rangreihung gebracht.
 4. Die Bestimmung der Kita-Plus-Kitas erfolgte nach Maßgabe der Rangreihung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Kitas, die am Stichtag 01.03.2021 weniger als 6 Kinder im Elementarbereich betreuen, scheiden mit Ablauf des 31.12.2021 aus dem Kita-Plus-Programm aus.

§ 3 Zusätzliches Entgelt

(1) Kitas, die nach § 2 als „Kita-Plus-Kitas“ am Kita-Plus-Programm teilnehmen, erhalten für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 zur Stärkung der pädagogischen Arbeit finanzielle Ressourcen für eine zusätzliche Personalausstattung im Umfang von 24 % im Bereich des Erziehungspersonals Elementarbereich („Kita-Plus24“). „Kita-Plus-Kitas“, in denen der Anteil von Kindern mit einer nichtdeutschen Familiensprache am 31.01.2020 mindestens 75 % betrug, erhalten stattdessen ein Zusatzentgelt im Umfang von 30 % („Kita-Plus30“).

(2) Das zusätzliche jährliche Entgelt für eine Kita ergibt sich aus den am Stichtag 31.01.2020 in den Leistungsarten E 4 bis E 12 finanzierten Personalwochenstunden (PWS) für Erstkräfte, multipliziert mit einem Kostensatz in Höhe von 1.467,67 Euro multipliziert mit 0,24 (mit 0,30 bei „Kita-Plus30“), zuzüglich der am 31.01.2020 in den Leistungsarten E 4 bis E 12 finanzierten PWS für Zweitkräfte, multipliziert mit einem Kostensatz in Höhe von 1.282,37 Euro multipliziert mit 0,24 (mit 0,30 bei „Kita-Plus30“).

(3) Die so ermittelten zusätzlichen Entgelte für die Kitas des Trägers [Trägername] und die der Ermittlung zugrundeliegenden PWS, differenziert nach Erst- und Zweitkräften, sind der Anlage 1 zu entnehmen, welche zum Gegenstand dieser Vereinbarung gemacht wird.

(4) Die Mittel sind vom Träger zur Finanzierung von zusätzlichem Erziehungspersonal gemäß § 5 (1) dieser Vereinbarung in den jeweiligen Kitas aus Anlage 1 anteilsgemäß einzusetzen. Bis zu 10 % der Mittel können zur Finanzierung von Honorarkräften oder zur Finanzierung von Fortbildungen gemäß § 7 dieser Vereinbarung verwendet werden.

(5) Der Träger bestätigt schriftlich gegenüber der Sozialbehörde, FS 3321, einzeln und für jede seiner in Anlage 1 aufgeführten Kitas, dass mit dem zur Verfügung gestellten Entgelt zusätzliches Personal gemäß § 5 Nummer 1 dieser Vereinbarung beschäftigt wird. Für die Bestätigung ist das anliegende Formular „Personalmeldung“ (Anlage 2) zu verwenden.

(6) Die Auszahlung der Zusatzentgelte erfolgt erst, wenn der Träger gemäß Absatz 5 schriftlich bestätigt hat, dass mit den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln zusätzliches Personal beschäftigt wird. Für Zeiträume vor dem bestätigten Zeitpunkt und vor Eingang dieser Bestätigung bei der Sozialbehörde wird kein zusätzliches Entgelt ausgezahlt.

(7) Die Zusatzentgelte werden für die Monate Januar bis Juni jeweils im Februar des jeweiligen Jahres und für die Monate Juli bis Dezember jeweils im August des jeweiligen Jahres überwiesen.

(8) Das Zusatzentgelt wird für das Jahr 2022 mit der einheitlichen Fortschreibungsrate des Jahres 2021 gemäß § 19 des Landesrahmenvertrags ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘, inklusive Qualitätsbeitrag, ohne Anwendung einer zusätzlichen Fortschreibungsrate gemäß Beschluss der Kita - Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ vom 02.06.2017, fortgeschrieben.

§ 4 Anforderungen an Kita-Plus-Kitas

Jede Kita-Plus-Einrichtung des Trägers entwickelt ihre pädagogische Konzeption auf der Grundlage der für Kita-Plus definierten Themenschwerpunkte weiter. In der Konzeption ist besonders darzustellen, wie der Heterogenität von Kindern und Familien mit einem vielseitigen Angebot begegnet und wie die Entwicklung der Kinder begleitet wird. Es ist ebenfalls darzulegen, wie eine erhöhte sozialpädagogische Aufmerksamkeit und eine besondere Reflexion der pädagogischen Arbeit im gesamten Team erreicht werden. Ziel ist, dass alle Kinder in der Kita erleben, dass sie mit ihren unterschiedlichen sozialen und kulturellen Lebenssituationen angenommen und geachtet werden. Dies gilt insbesondere auch für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund.

Die konzeptionell verankerte alltagsintegrierte sprachliche Bildung und die spezifische Förderung der sprachlichen Kompetenz von Kindern bilden ein wichtiges Fundament, um alle Kinder am Leben in der Kindergemeinschaft teilhaben zu lassen.

In der pädagogischen Arbeit einer Kita-Plus-Kita und für das pädagogische Konzept sind nachfolgende Schwerpunkte besonders bedeutsam:

Inklusive Bildung

- Die vorhandene Heterogenität von Kindern und Familien wird als Grundlage für die Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen genutzt.
- Die Förderung von Resilienz, die Stärkung des positiven Selbstkonzepts sowie das Erfahren von Selbstwirksamkeit werden gezielt in den Blick genommen.
- Die Kita entwickelt individuelle Angebote und passgenaue Unterstützung. Dabei werden die unterschiedlichen sozialen Lebenslagen der Kinder und Familien berücksichtigt.

Zusammenarbeit mit Eltern

- Erfahrungen und Erwartungen der Eltern werden ermittelt und im Sinne einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern im Kita-Alltag beachtet.
- Die Erziehungsvorstellungen und Kommunikationsstile als Teil der Familienkulturen werden berücksichtigt und in ihrer Unterschiedlichkeit angenommen.

- Die Fachkräfte führen regelmäßige Gespräche mit den Eltern, um u.a. die Entwicklungsschritte der Kinder auf der Grundlage von Beobachtungen und Dokumentationen im Kita-Alltag sowie der Beobachtung der Eltern zu Hause zu gestalten.
- Die Eltern werden eingeladen und darin unterstützt das Angebot der Einrichtung aktiv mitzubestimmen und zu gestalten.
- Gemeinsam mit den Eltern werden nach Bedarf aufeinander abgestimmte Vorgehensweisen, die das Kind in seiner Entwicklung unterstützen, vereinbart. Hierfür können weitere externe Partner hinzugezogen werden und niedrigschwellige Angebote eingerichtet werden.

Alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung

- Die Förderung der sprachlichen Kompetenz aller Kinder hat das Ziel, den Kindern einen erfolgreichen Übergang in die Grundschule zu ermöglichen und insbesondere Kinder nicht-deutscher Familiensprache zu befähigen, spätestens zum Schulanfang an einem Gespräch in deutscher Sprache aktiv teilzunehmen.
- Die Feststellung des individuellen Sprachstands der Kinder ist Grundlage für die Planung und Durchführung spezieller sprachfördernder Maßnahmen und der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung.
- Die Sprachförderung erfolgt alltagsintegriert sowie systematisch und kontinuierlich. Neben spezifischen auf die Sprache konzentrierten Lerneinheiten ist der Kita-Alltag in seiner Gesamtheit darauf ausgerichtet, den Spracherwerb anzuregen und zu fördern.
- Die alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung basieren auf sorgfältigen Beobachtungen des sprachlichen Entwicklungsstandes der Kinder sowie ihrer Entwicklungsfortschritte. Dabei sollte auch die Familiensprache des Kindes beachtet werden.
- Die Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder ist Bestandteil des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Eltern darin, auch im Familienalltag sprachförderliche Bedingungen herzustellen.

Vernetzung und Kooperation im Sozialraum

- Die pädagogischen Fachkräfte beziehen den Sozialraum der Einrichtung in die pädagogische Arbeit ein, um den Kindern Einsichten in die gesellschaftliche, soziale und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen.
- Die Kitas streben verbindliche Kooperationen im Sozialraum mit Schulen, Vereinen, Kultureinrichtungen, ASD etc. an.
- Die Kita informiert und berät Eltern und Familien über passende Angebote der öffentlichen Jugendhilfe und des Gesundheits- und Bildungswesens.

Teamentwicklung und interne Zusammenarbeit

- Die pädagogischen Fachkräfte sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und entwickeln eine Teamkultur, die von Respekt und Wertschätzung gegenüber allen beteiligten Personengruppen geprägt ist.
- Der Träger schafft die Voraussetzungen dafür, dass die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung die heterogenen Lebenslagen von Kindern und ihrer Familien reflektieren und regelmäßig ihre Entwicklungserwartungen und Haltungen an die Kinder und Familien überprüfen.

- Der Träger schafft die Voraussetzungen dafür, dass die pädagogischen Fachkräfte auf der Grundlage von Beobachtungen und Dokumentationen kontinuierlich die Bedürfnisse und Interessen der Kinder reflektieren und Projekte entwickeln, welche die Kompetenzen und Potentiale aller Kinder fördern.
- Das Team ist kontinuierlich an der Weiterentwicklung der Kita-Konzeption beteiligt. Die jährliche Fortbildungsplanung erfolgt in gemeinsamer Abstimmung von Kita-Leitung und pädagogischen Fachkräften und wird vom Träger unterstützt.

§ 5 Personal

(1) Es wird angestrebt, dass das im Rahmen von Kita-Plus zusätzlich finanzierte Personal überwiegend die Voraussetzungen als Erstkraft nach § 3 Absatz 3 LRV erfüllt. Bei der Sprachförderung sind pädagogische Fachkräfte oder sonstige Personen einzusetzen, die hierfür aufgrund von Formalqualifikationen, aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung oder aufgrund von Zusatzqualifikationen dazu geeignet sind. Personen gemäß Satz 2 müssen in der Lage sein, ein anerkanntes Verfahren der Sprachstandfeststellung anzuwenden und auf deren Grundlage individuelle Maßnahmen für einzelne Kinder oder Kleingruppen zu entwickeln.

(2) Sofern der Träger in einer seiner Kitas das mit der Meldung nach § 3 Absatz 5 bestätigte zusätzliche Personal nicht mehr beschäftigt, ist dieser unverzüglich zur Meldung gegenüber der Sozialbehörde, FS 36 – Kita-Abrechnung, verpflichtet. Mit FS 36 wird das weitere Vorgehen vereinbart.

(3) Mittel aus dem Kita-Plus-Programm, die nicht zu Zwecken aus dieser Vereinbarung verwendet werden, sind zurückzuzahlen, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

§ 6 Fachberatung „Kita-Plus“

(1) Kita-Plus Kitas, die nicht am Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ teilnehmen, erhalten eine Unterstützung durch eine zusätzliche „Fachberatung Kita-Plus“. Der Inhalt der Angebote ergibt sich aus der Anlage C des Beschlusses der Kita-Vertragskommission vom 16.09.2020. Diese wird zum Gegenstand dieses Vertrages gemacht.

(2) Die Fachberatung Kita-Plus unterstützt gezielt die Weiterentwicklung und Umsetzung der unter § 4 definierten Themenschwerpunkte, insbesondere die alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung.

(3) Kita-Plus Kitas, die weniger als 19,5 PWS im Rahmen von Kita-Plus erhalten, können bei Bedarf individuelle Beratung der Kita-Leitung und/oder des Kita-Teams durch die zusätzliche Fachberatung „Kita-Plus“ in Bezug auf die Themenschwerpunkte des Kita-Plus-Programms in Anspruch nehmen.

(4) Sofern die Kita-Plus-Kita ein zusätzliches Entgelt zur Finanzierung von mindestens 19,5 PWS erhält (siehe Anlage 1), sind die Kita-Leitung und eine weitere, von der Kita benannte pädagogische Fachkraft, verpflichtet, Beratungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote wahrzunehmen. Der Umfang der Teilnahme an der Fachberatung richtet sich nach Anlage C des in Absatz 1 genannten Beschlusses. Die Teilnahme an Verbundtreffen durch eine von der Kita benannte Fachkraft ist obligatorisch. Die Kita-Leitung sollte teilnehmen.

(5) Die Sozialbehörde ist berechtigt, das im Rahmen des Kita-Plus-Programms gewährte Zusatzentgelt für Kita-Plus-Kitas zu kürzen, wenn der Verpflichtung nach Absatz 4 trotz wiederholter Aufforderung nicht nachgekommen wird.

§ 7 Fortbildung

(1) In der Programmlaufzeit Kita-Plus hat in jeder Kita-Plus-Kita mindestens eine Teamfortbildung zu einem ausgewählten Kita-Plus-Themenschwerpunkt stattzufinden. Die Teamfortbildung hat zum Ziel, die Weiterentwicklung der Kita-Plus-Kita zu einer inklusiven Bildungseinrichtung zu fördern. Im Übrigen sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedes Jahr an einer Fortbildung zu einem der Kita-Plus-Schwerpunkte teilnehmen.

(2) § 6 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 8 Pädagogisches Konzept

Die Umsetzung von Kita-Plus und das Prinzip einer alltagsintegrierten sprachlichen Bildung werden innerhalb der Förderperiode im pädagogischen Gesamtkonzept der beteiligten Tageseinrichtungen verankert.

§ 9 Berichtspflichten

Der Träger verpflichtet sich, an Evaluationsverfahren und oder Online-Befragungen zur Weiterentwicklung des Kita-Plus-Programms der Sozialbehörde teilzunehmen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft, wenn sie durch eine zeichnungsberechtigte Person des Trägers unterschrieben wurde und bis spätestens am 31.12.2020 in der Sozialbehörde eingegangen ist. Geht sie erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, so beginnt der Lauf dieser Vereinbarung erst ab dem Tag, der dem Eingang dieser Vereinbarung bei der Sozialbehörde folgt.

§ 3 Absatz 6 bleibt unberührt.

Diese Vereinbarung tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Für die Sozialbehörde

Für den Träger

Hamburg, den